

## Schluss mit dem Thema GEMA GEMA unterliegt im Gebührenstreit

GEMA-Gebühren für den Zahnarzt sind passé. Und das ab sofort.

Das entschied am vergangenen Donnerstag der Bundesgerichtshof (Urteil vom 18.06.2015, I ZR 14/14).

Die GEMA hatte gegen einen Zahnarzt geklagt, der seinen urheberrechtlichen Lizenzvertrag über das Recht zur Nutzung des Repertoires der GEMA, der VG-Wort und der GVL zur Wiedergabe von Hörfunksendungen in seiner Praxis fristlos gekündigt hatte. Als Begründung hatte er ausgeführt, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15.03.2012 (C-135/10) keine öffentliche Wiedergabe darstelle.

Der Streit landete, nach Amts- und Landgericht, schlussendlich beim BGH, der dem Urteil des EuGH aus 2012 folgte:

Eine öffentliche Wiedergabe setze jedenfalls voraus, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfolge. Diese Voraussetzungen seien im Allgemeinen nicht erfüllt, wenn ein Zahnarzt in seiner Praxis für seine Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergebe.

Der BGH stellte fest, dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen im Allgemeinen nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig ist.

Unser Tipp: Sofern Sie einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag mit der GEMA geschlossen haben, kündigen Sie diesen sofort und fristlos. Ein Muster für ein entsprechendes Kündigungsschreiben finden Sie unter diesem [Link](#).

Fragen beantwortet Ihnen gern Frau Heike Nagel unter der Tel.Nr. 0511/83391-110.

Heike Nagel  
Assistentin des Justitiars